

haraldheinze • Lessingstraße 4 • 07545 Gera

Karl-Theodor-Liebe-Gymnasium
Trebitzer Straße 18

07545 Gera

24. JUNI 2020
254

Lessingstraße 4
Tel.: (0365) 55 24 261
gera@harald-heinze.de
Tram 3 (H Leipziger Straße) Bus 810, S27 (Busbahnhof)

07545 Gera
Fax: 55 24 269
Parkhaus nebenan

Otto-Suhr-Allee 27
Tel.: (030) 610 818 370

10585 Berlin
Fax: 610 818 377

Lessingstraße 4
Tel.: (0365) 55 24 261

07545 Gera
Fax: 55 24 269

Willy-Brandt-Straße 65
Tel.: (0345) 22 580 970

06110 Halle (S.)
Fax: 22 580 977

Schillerstraße 4
Tel.: (0341) 962 535 80

04109 Leipzig
Fax: 962 535 81

Ihr Ansprechpartner bei uns:
Fr. Martin ☎ (0365) 55 24 261
martin@harald-heinze.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
51/20 Bio WERK8 GmbH

Gera, 22.06.2020

Insolvenzverfahren Bio WERK8 GmbH

Ihr Zeichen:

Das AG Gera hat am 16.06.2020 das o.a. Verfahren eröffnet und mich zum Verwalter bestellt. Der Eröffnungsbeschluss liegt in Kopie bei.

Sie können Ihre Forderung bis zum 06.08.2020 mit beigefügtem Formular hier anmelden (bitte nur in **einfacher Ausfertigung**).

Das Gericht erteilt dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, werden **nicht** benachrichtigt. Individuelle Anfragen von Gläubigern können Gericht und Verwalter nicht beantworten (siehe umseitige Hinweise C).

Bitte unbedingt die **umseitigen Hinweise** im Merkblatt beachten (Abschnitt A).

Dr. Harald Heinze als Insolvenzverwalter
Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb nicht eigenhändig unterschrieben.

Merkblatt

Bitte lesen Sie diese Hinweise genau durch, um einen reibungslosen Ablauf bei der Prüfung Ihrer Forderung zu gewährleisten. Lassen Sie sich ggf. rechtskundig beraten, da weder Gericht noch Verwalter individuelle Auskünfte erteilen können.

A) Die Anmeldung Ihrer Forderung

1. Sie können Ihre Forderung nur beim Insolvenzverwalter anmelden. Eine Anmeldung muss enthalten:
 - den Betrag und genauen Grund der Forderung (§ 174 InsO), bei Zinsen und Kosten die exakte Aufteilung
 - Ihre Rechtsform (z.B. GmbH & Co. KG), Hausanschrift (kein Postfach!) und gesetzliche Vertreter (z.B. GF).
2. Melden Sie vor dem Anmeldeschluss an. Verspätungen sind ggf. mit Kosten für Sie verbunden (§ 177 InsO), die höher sein können, als die auf Sie entfallende Quote.
3. Verwenden Sie bitte das beigefügte Formular vollständig ausgefüllt. Hier genügt eine einfache Ausfertigung.
4. Legen Sie als Prozessvertreter eine Vollmacht für dieses Verfahren vor.
5. Existieren vollstreckbare Titel (Urteile, Vollstreckungsbescheide usw.), genügt zur Glaubhaftmachung die Vorlage einer Kopie. Zur Anbringung des Vollstreckungsvermerks (§ 178 Abs. 2 Satz 3 InsO) ist die Vorlage des Originals beim Insolvenzgericht erforderlich.
6. Die angemeldete Forderung müssen Sie belegen. Sie müssen beweisen, dass Ihnen die verlangte Summe zusteht. Eine selbst geschriebene Rechnung oder Forderungsaufstellung genügt nicht.
7. Zinsen sind nur bis zum Tag vor Eröffnung berechtigt (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO). Verzug und Höhe sind nachzuweisen. Kosten ebenso. Beides bitte exakt beziffern! Unklare Forderungskonten sind keine Bezifferung.
8. Eine beanspruchte Forderung aus Vorsatzdelikt u.a. (s.u. C 5.) ist bei Anmeldung zwingend (§ 174 Abs. 2 InsO) zu beziffern und zu gesondert begründen, d.h. die besonderen Tatsachen sind vorzutragen.
9. Zeigen Sie beanspruchte Aus- oder Absonderungsrechte umgehend mit getrennter Anmeldung unverzüglich beim Verwalter an, da Sie für Verspätungen und Unterlassungen haften (§ 28 Abs. 2 Satz 3 InsO).

Zu Ihrer weiteren Information:

B) Die Prüfung Ihrer Forderung

1. Alle Forderungsanmeldungen trägt der Verwalter in die Insolvenztabelle ein. Bestreitet kein Beteiligter im Prüfungstermin (ggf. im schriftlichen Verfahren) Ihre Forderung, gilt sie als festgestellt. Sie nimmt am Verfahren, insbesondere also an einer ggf. Verteilung teil, d.h. Quotenzahlung.
2. Entspricht Ihre Anmeldung nicht den oben (A) genannten Kriterien, kann der Verwalter sie bei groben Mängeln gar nicht zur Tabelle aufnehmen oder er bestreitet sie bei einfachen Mängeln. Offene Lohnforderungen von Arbeitnehmern bestreitet der Verwalter, sofern sie vom Insolvenzgeld abgedeckt sind, denn sie gehen auf die Agentur für Arbeit über.
3. Bestreitet der Verwalter Ihre Forderung (sog. Widerspruch), erfragen Sie zunächst schriftlich den Grund, und ergänzen Sie ggf. Ihre Anmeldung. Bleibt der Widerspruch danach aufrecht, so können Sie Klage auf Feststellung Ihrer Forderung beim Fachgericht (nicht beim Insolvenzgericht!) erheben (§ 179 Abs. 1 InsO). Haben Sie einen Titel vorgelegt, muss umgekehrt der Verwalter seinen Widerspruch durch Klage verfolgen.
4. Auch ein anderer Gläubiger kann Forderungen im Prüfungstermin bestreiten.
5. Bestreitet ein Beteiligter Ihre Forderung, so erhalten Sie Nachricht und – für den Fall der Klage – auf Antrag einen beglaubigten Tabellenauszug. Ist Ihre Forderung festgestellt, bekommen Sie keine besondere Nachricht (§ 179 Abs. 3 InsO).

C) Das weitere Verfahren

1. Gericht und Verwalter erteilen keine kostenfreien Auskünfte zum Stand des Verfahrens oder Prognosen zur ggf. erwarteten Quotenzahlung. Hierfür vorgesehen sind ausschließlich die Gläubigerversammlungen, an denen Sie teilnehmen können. Sie können ferner bei Gericht die Berichte des Verwalters einsehen, die dieser regelmäßig (i.d.R. halbjährlich) erteilt. Den aktuellen Stand des Verfahrens und Ihrer Forderungsprüfung können Sie auch dem für Sie kostenfreien Gläubigerinformationssystem auf www.harald-heinze.de entnehmen.
2. Zur ersten Gläubigerversammlung (Berichtstermin, § 156 InsO) gibt der Verwalter einen ausführlichen Bericht ab. Bereits eine Woche zuvor können Sie bei Gericht diesen und niedergelegte Verzeichnisse einsehen. (§ 154 InsO). Die Tabelle mit den Anmeldungen liegt bereits vorher aus (§ 175 Satz 2 InsO). Ausnahmen bei einigen Gerichten ergeben sich aus dem Beschluss (Niederlegung beim Verwalter).
3. Als Gläubiger haben Sie Stimmrecht in der Gläubigerversammlung, wenn Ihre Forderung angemeldet und unbestritten ist, im Übrigen nur bei Einigung (§ 77 InsO). Sie dürfen, müssen aber nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen. Eine Teilnahme ist allerdings zu empfehlen, um Ihre Rechte wahrzunehmen und Informationen zum Verfahren zu bekommen. Bei Teilnahme müssen Sie sich ausweisen.
4. Falls eine verteilungsfähige Masse vorhanden ist, zahlt der Verwalter sie am Schluss des Verfahrens (§ 196 InsO) an die Gläubiger aus (Quote).
5. Nach dem Verfahren können Sie ggf. aus dem Tabellenauszug vollstrecken (§ 201 InsO). Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er die Restschuldbefreiung beantragen (§§ 286 ff InsO). Hieran nehmen nur bestimmte resistente Forderungen nicht teil (§ 302 InsO). Dieses Privileg muss der betreffende Gläubiger jedoch bei der Forderungsanmeldung ausdrücklich geltend machen und genau begründen (besonderen Tatsachen vortragen, § 174 Abs. 2 InsO).